

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VII. Das Schrifttum der Kirche

[urn:nbn:de:bsz:31-318339](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318339)

Die NSV, aus den reichen Mitteln ihrer Zwangssammlungen gespeist, erhob der kirchlichen Liebestätigkeit gegenüber nicht nur den Alleinführungsanspruch, sondern hielt sich für die allein existenzberechtigte Wohlfahrtsorganisation des Dritten Reiches. Unsere Heil- und Pflegeanstalten verloren einen Großteil ihrer Pflinglinge, über 100 Kindergärten, die bisher von Diakonissen betreut worden waren, wurden zwangsmäßig in die NSV überführt. Die Blätter der Inneren Mission wurden verboten. Die bis 1933 den vielen Liebeswerken unserer Kirche gewährte Steuerfreiheit wurde allein deswegen aufgehoben, weil unsere Anstalten sich weigerten, ihr Vermögen im Falle ihrer Auflösung der NSV zu übergeben. Allein für die Jahre 1942 und 1943 betrugen die Steuern, die von den Werken der Inneren Mission unserer Landeskirche aufgebracht werden mußten, die Summe von fast 2 Millionen. Dazu kamen die schweren Schäden, die der Krieg unserer Inneren Mission gebracht hat: über 40 Anstalten mit 2000 Betten fielen den Bomben zum Opfer.

In den Berichtsjahren ist viel Aufbauarbeit getan worden. Die 2 Kollekten, die 1946 und 1947 für die Werke der Inneren Mission in unseren Gemeinden erhoben wurden und die Summe von 1 657 713,86 RM erbrachten, haben die starke Verbundenheit unserer Gemeinden mit der Arbeit und den Anstalten der Inneren Mission bezeugt. An Anstalten der geschlossenen Fürsorge besitzt die Innere Mission unserer Landeskirche 140 Einrichtungen mit 6039 Betten und 1500 Pflegekräften, die halboffene Fürsorge geschieht in 346 Kindergärten mit 24 000 Plätzen und 620 Kinderschwestern und Kindergärtnerinnen.

b) Einen besonderen Raum innerhalb der Inneren Mission nehmen unsere **Diakonissenhäuser** ein, die

mit ihren Schwestern den Großteil der Arbeit in den Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen und Erziehungsanstalten bestreiten. Von den 7 badischen Diakonissenhäusern sind die beiden Diakonissenhäuser in Mannheim und das Mutterhaus Bethlehem in Karlsruhe vollständig zerstört worden. Zu dieser äußeren Not kommt die andere, daß in den Jahren nach 1933 die Schwesterneintritte zum Teil durch die Kriegsdienstverpflichtung der jungen Mädchen, zum Teil aber auch unter der Wirkung der nationalsozialistischen, kirchenfeindlichen Propaganda immer mehr zurückgegangen waren. Im Jahre 1946 kam zu den 7 bisherigen Diakonissenhäusern als 8. die aus Schlesien vertriebene Diakonissenanstalt Frankenstein hinzu, die auf dem ehemaligen Gelände des Fliegerhorstes Wertheim eine bis jetzt noch sehr raumbeschränkte Unterkunft gefunden hat. Dieses unser neuestes badisches Diakonissenhaus arbeitet bereits mit 116 Schwestern auf badischen Stationen zumeist in der Krankenpflege. Insgesamt arbeiten die 8 Diakonissenhäuser mit 2001 Schwestern in fast allen Gemeinden unserer Landeskirche.

Es gehört zu den Sorgen und Aufgaben der Kirche und ihrer Verkündigung, die Mädchen unserer Gemeinden auf den Diakonissendienst ernst und herzlich hinzuweisen. So groß und dankenswert die materiellen Opfer sind, die unserer Kirche in den beiden schweren Nachkriegsjahren für ihre Liebeswerke gebracht wurden, lebenswichtiger noch sind die „lebendigen Opfer“ von jungen Männern und Mädchen, die als Diakone und Diakonissen den unmittelbaren Dienst an den Armen und Elenden Christi ausrichten.

c) Die Arbeit des **Hilfswerks** unserer Landeskirche ist in einem besonderen **Arbeitsbericht** dargestellt (s. Anlage!)

VII. Das Schrifttum der Kirche.

Hier stehen an erster Stelle die kirchlichen Sonntagsblätter mit ihrem stillen, aber weitreichenden missionarischen Dienst. Für die amerikanische Zone Badens erscheint als einziges evang. Blatt das Sonntagsblatt „Für Kirche und Gemeinde“. Es hat eine Auflage von 75 000 Stück und erschien zunächst 14tägig. Die geringe Papierzuteilung zwang seit Herbst 1947, das Blatt nur 3 wöchig herauszugeben. Seit Juli 1947 bringt das Sonntagsblatt vierteljährlich jeweils auf den beiden letzten Seiten Berichte aus den Kirchenbezirken.

In der französischen Zone (Südbaden) bestehen 2 Sonntagsblätter, das Freiburger mit einer Auflage von 60 000, das Konstanzer mit einer Auflage von 11 250. Unseren Kriegsgefangenen in England und Frankreich konnte regelmäßig eine Anzahl der Sonntagsblätter zugesandt werden, die eine dankbare Aufnahme gefunden haben, dasselbe geschah für die Interniertenlager. Nur unseren Kriegsgefangenen in Rußland konnte bis jetzt dieser Gruß der Heimatkirche nicht zugänglich gemacht werden.

Der Mangel an kirchlichen Blättern und Zeitschriften hat bei unseren Pfarrern ein starkes Verlangen nach Information über die kirchlichen Vorgänge in der eigenen Landeskirche, in der EKid und in der Oekumene geweckt. Diesem Mangel suchte

der Ev. Preßverband zunächst durch ein monatlich erscheinendes hektographiertes Nachrichtenblatt abzuwehren, das den Bezirksvertretern des kirchlichen Pressedienstes zugeht und durch sie den Pfarrern des Bezirkes zugänglich gemacht werden sollte.

Im November 1947 wurde es möglich, ein gedrucktes Nachrichtenblatt herauszugeben und allen Pfarrern zuzustellen. Dieses Blatt, das in zwangloser Folge erscheint, enthält neben den wichtigsten kirchlichen Nachrichten des In- und Auslandes auch eine Zeitschriftenschau mit Besprechungen der wichtigsten Arbeiten aus kirchlichen und kulturellen Zeitschriften. Diesen Dienst des Nachrichtenblattes und der Zeitschriftenschau hat der seit Mai 1947 als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Preßverbandes angestellte Dr. Zeise übernommen.

Leider fehlt es trotz wiederholter hinweisender Rundschreiben des Oberkirchenrates und trotz verschiedener Konferenzen mit den Bezirksvertretern für die kirchliche Presse immer noch sehr erheblich an der Mitarbeit aus dem Lande (Berichte über wichtige kirchliche Veranstaltungen, Vorträge etc.).

Einen wichtigen Dienst tut vor allem unseren Pfarrern die seit 1. Juli 1947 erscheinende theologische Halbmonatsschrift: „Für Arbeit und Besinnung“. Herausgeber ist der Quellverlag der Ev. Gesellschaft

Stuttgart. Mit der Schriftleitung des theologischen Teiles und mit der Redaktion der badischen Beilage, die neben den Predigtmeditationen auch Berichte und Nachrichten aus dem Bereich unserer Landeskirche bringt, ist der Leiter des Preßverbands, Pfarrer Meerwein, beauftragt.

Nur dem Evang. Preßverband ist es zu danken, daß für das kirchliche Leben wichtige Veröffentlichungen erscheinen konnten, so die kirchliche Wahlordnung der Evang. Landeskirche in Baden, Konfirmandenscheine, ausgewählte Lieder aus dem

badischen Gesangbuch etc. Besonders aber muß erwähnt werden, daß nur unter der Lizenz des Evang. Preßverbandes die einzelnen kirchlichen Werke ihre Mitteilungsblätter drucken lassen konnten, so erschienen im Evang. Preßverband:

das Mitteilungsblatt des Evang. Pfarrvereins,
der Monatsanzeiger des Ev. Jungmännerwerks
Karlsruhe,
Heft des Evang. Jungmännerwerks in Baden,
Hefte des Frauenwerks,
Arbeitsberichte des Evang. Hilfswerks etc.

VIII. Kirche und Rundfunk.

Wenn auch der Raum, den der Rundfunk seit Kriegsende den kirchlichen Sendungen gegeben hat, nicht der Bedeutung und dem Bedürfnis der kirchlichen Arbeit entspricht, so muß doch anerkannt werden, daß der Stuttgarter Sender 14-tägig evangelische Rundfunkgottesdienste bringt, deren Gestaltung den Evang. Preßverbänden als den kirchenamtlichen Stellen übertragen wurde. Die Stuttgarter Rundfunkgottesdienste wurden von württembergischen, die Heidelberger von badischen Pfarrern übernommen. 1947 wurden von Heidelberg 9 Gottesdienste übertragen.

Seit Dezember bringt der Stuttgarter Sender auch allsonntäglich kirchliche Nachrichten unter dem

Thema: „Aus der Welt des Glaubens“ und 14-tägig je einen religionswissenschaftlichen Vortrag unter dem Thema: „Abseits vom Alltag.“ Für diese Sendungen hat der Stuttgarter Rundfunk von sich aus Pfarrer Dr. Dr. Dr. Hauck-Mannheim verpflichtet.

Eine endgültige Regelung der Frage der kirchlichen Rundfunksendungen muß von dem neuen Rundfunkgesetz erwartet werden, das aber bis jetzt noch nicht zur Behandlung im Württembergisch-badischen Landtag gekommen ist.

Für Südbaden liegen die Dinge insofern günstiger, als der Freiburger Sender jeden Sonntag eine evangelische Morgenfeier bringt, deren Durchführung Pfarrer Hesselbacher-Freiburg übertragen worden ist.

IX. Verfassung und Gesetzgebung.

Während der Zeitraum des übrigen Teiles des Hauptberichtes erst mit dem Sommer 1945 beginnt, dürfte es aus verschiedenen Gründen zweckmäßig sein, bei der Schilderung der kirchen- und staatskirchenrechtlichen Entwicklung mit dem Sommer 1933 einzusetzen.

a) Das innerkirchliche Recht.

Die letzte ordnungsmäßige Wahl zur Landessynode fand am 10. Juli 1932 statt. Nach Art. 5 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die Verfassung der Deutschen Evang. Kirche vom 14. 7. 1933 (VBl. S. 95) wurden die Landeskirchen angewiesen, am 23. Juli 1933 Neuwahlen für die kirchlichen Organe, die nach geltendem Landeskirchenrecht durch unmittelbare Wahl der kirchlichen Gemeindeglieder gebildet werden, durchzuführen. Es war ganz ausgeschlossen, innerhalb 9 Tagen eine Landessynodalwahl nach unseren Vorschriften zur Durchführung zu bringen. Den reichsgesetzlichen Bestimmungen konnte nur dadurch nachgekommen werden, daß auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Gruppen eine Einheitsliste vorgelegt und die darauf Genannten als gewählte Synodale angesehen wurden. Die Deutschen Christen (DC) beanspruchten dabei nicht nur diejenigen Sitze, die sie bei der Wahl von 1932 erworben hatten, sondern auch diejenigen der Kirchlich Liberalen Vereinigung und der Religiösen Sozialisten. Es entfielen von den 57 durch Wahl zu besetzenden Sitzen 32 auf die DC und 25 auf die Kirchlich Positive Vereinigung.

Von Seiten der Reichskirche wurde im Frühjahr 1934 die sog. **Eingliederung der Landeskirchen** begonnen, die darin bestand, daß die Landeskirchen

die Zuständigkeit ihrer Kirchenleitung auf die Reichskirche übertragen mit der Ermächtigung, auch verfassungsändernde Gesetze zu erlassen und die Landesbischöfe dem Reichsbischof unterstellt wurden. In der Sitzung vom 4. Juli 1934 lehnte die badische Landessynode aber ein solches Gesetz ab, da die verfassungsmäßige Zweidrittel-Mehrheit für das Gesetz infolge des Widerstandes der Kirchlich Positiven Vereinigung nicht erreicht wurde. Der erweiterte Oberkirchenrat, in welchem die DC die Mehrheit hatten, löste darauf die Landessynode auf und beschloß unterm 13. Juli in Anwesenheit des Rechtswalters Jaeger zwei vorläufige kirchliche Gesetze, 1) das Gesetz über die Abänderung der Kirchenverfassung, das bestimmt, daß die Landessynode aus dem Landesbischof und 18 vom Erweiterten Oberkirchenrat ernannten Mitgliedern besteht, 2) das von der Landessynode abgelehnte Eingliederungsgesetz. Diese in ihren 18 Mitgliedern rein deutschchristliche Landessynode hat dann in ihrer einzigen Sitzung vom 14. Juli 1934 diese vorläufigen kirchlichen Gesetze bestätigt.

Als im Oktober 1934 das Eingliederungswerk des Reichsbischofs und des Rechtswalters Jaeger zusammenbrach, erklärte der Landesbischof dem Reichsbischof, daß er sich nicht mehr unter seine Weisungen stelle. Der Oberkirchenrat, bei dem von Anfang an Bedenken gegen die erwähnten beiden Gesetze bestanden haben, legte dem Erweiterten Oberkirchenrat in seiner Zusammensetzung vor dem Eingliederungsgesetz ein Gesetz vor, das einmal die beiden Gesetze vom 13. Juli 1934 förmlich aufhob und in § 2 die dem Erweiterten Oberkirchenrat gegebene Zuständigkeit auf den Evang. Oberkirchenrat über-